

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bottrop**

Die am 28. September 1993 durch den Rat der Stadt angenommene Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Rates zuletzt geändert am 25.05.2004:

## **§ 1**

1. Der Seniorenbeirat wird durch Beschluss des Rates der Stadt gebildet. Er besteht aus mindestens 25 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
2. Durch Beschluss des Rates der Stadt wird jeweils die Zusammensetzung des Seniorenbeirates festgelegt.
3. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates benannt.
4. Der Seniorenbeirat vertritt die Belange und Interessen der älteren Einwohner/innen und Bürger/innen der Stadt Bottrop in der Öffentlichkeit.
5. Senioren/innen dieser Geschäftsordnung sind alle Einwohner/innen und Bürger/innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
6. Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 2**

1. Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n sowie vier stellvertretende Vorsitzende.
2. Gewählt ist diejenige/derjenige, für die/den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.

Erreicht niemand die Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang diejenige/derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und Bezirksvertretungen, soweit nicht der Seniorenbeirat ein anderes Mitglied bestimmt.
4. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Seniorenbeirates ein, leitet sie, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
5. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch die stellvertretenden Vorsitzenden in der gewählten Reihenfolge vertreten.
6. Die Schriftführung im Seniorenbeirat obliegt der Verwaltung.

### **§ 3**

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Rat der Stadt, die Ausschüsse des Rates und die Bezirksvertretungen in Angelegenheiten zu beraten, die Belange und Interessen der Senioren/innen in Bottrop allgemein berühren.
2. Der Seniorenbeirat wirkt maßgeblich bei der Koordination und Durchführung der örtlichen Planungen und Aktivitäten für Senioren/innen mit, insbesondere auch bei der Beratung und Information von Senioren/innen in den Stadtteilen.

### **§ 4**

1. Rat der Stadt, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen sollen Vorlagen, die sich vornehmlich mit Fragen der Senioren/innen in der Stadt Bottrop befassen, nur beraten, wenn zuvor der Seniorenbeirat Stellung genommen hat.

Der Seniorenbeirat ist von der Verwaltung über alle, die Seniorenbürger/innen betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

2. Der Seniorenbeirat hat auf Beschluss des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung zu Angelegenheiten, die vornehmlich Senioren/innen in Bottrop betreffen, schriftliche Stellungnahmen abzugeben.
3. Der Seniorenbeirat kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten jederzeit mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat, die Ausschüsse und Bezirksvertretungen wenden.
4. Der Seniorenbeirat kann jederzeit Anfragen an die Verwaltung richten, zu denen spätestens nach zwei Monaten Bericht zu erstatten ist.

### **§ 5**

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden bei Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung NW entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat bildet zu einzelnen Schwerpunkten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beiratssitzungen.
4. Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Beratungspunkten sachkundige Personen als Berater hinzuziehen.
5. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bottrop entsprechend, soweit nichts anderes in dieser Geschäftsordnung bestimmt ist.

## **§ 6**

1. Die Arbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Hinsichtlich der Entschädigung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung NW, der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie der Hauptsatzung der Stadt Bottrop entsprechend.

## **§ 7**

1. Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat obliegt der Verwaltung.
2. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Stadt.

## **§ 8**

1. Änderungen der Geschäftsordnung werden auf Vorschlag des Seniorenbeirates vom Rat der Stadt beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Rat der Stadt in Kraft.

(11.11.2009)